

Az.: 1 S 287/98



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Bauvorbescheid
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Leonard

am 26. Januar 1999

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. März 1998 - 3 K 1903/97 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 15.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen aus den von der Klägerin dargelegten Gründen, auf die es für die Entscheidung des Senats grundsätzlich ankommt, nicht. Ernstliche Zweifel liegen nach ständiger Rechtsprechung des beschließenden Senats nur dann vor, wenn ein Obsiegen des Rechtsmittelführers im angestrebten Berufungsverfahren wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Das ist hier nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung nach Durchführung eines Augenscheins getroffen und die dabei festgestellten Tatsachen - im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts - einer wertenden Betrachtung unterzogen. Das gilt zunächst für die Fragen, ob überhaupt eine Bebauungszusammenhang besteht, ob dieser organisch gewachsen ist, ob er von einem gewissen Gewicht ist und schließlich für die Frage, ob das hier streitige Grundstück der Klägerin an einem etwaigen Bebauungszusammenhang teilnimmt. Mit dem vorliegenden Zulassungsantrag hat die Klägerin nichts dafür vorgetragen, daß das Ver-

waltungsgericht die objektiven Tatsachen unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Sie beschränkt sich in dem vorliegenden Antrag darauf, die Wertung der festgestellten Tatsachen durch das Verwaltungsgericht in Zweifel zu ziehen. Dieser Vortrag reicht indes nicht aus, um ihr Obsiegen in einem etwaigen Berufungsverfahren für wahrscheinlicher zu halten als ein Unterliegen. Dagegen spricht, daß sich das Verwaltungsgericht in jeder Hinsicht an die rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung und Anwendung des § 34 BauGB gehalten hat und daß seine Schlußfolgerungen auch in sich logisch sind. Nach der derzeit allein maßgeblichen Aktenlage einschließlich der von der Klägerin im Zulassungsverfahren vorgelegten Unterlagen vermag der Senat eine unzutreffende Würdigung der Tatsachen durch das Verwaltungsgericht nicht zu erkennen. Ohne die Durchführung einer erneuten Beweisaufnahme drängt sich ein anderes Ergebnis als das vom Verwaltungsgericht Gefundene nicht auf. Es reicht aber für den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nicht aus, daß die - abstrakte - Möglichkeit besteht, daß das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen, erneuten Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung bei Entscheidungen, die erst aufgrund einer Beweisaufnahme getroffen worden sind, in aller Regel nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was nicht Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung ist.

Anzumerken ist im übrigen, daß die Klägerin folgendes im Ansatz verkennt: Für die Frage, ob ein Innen- oder ein Außenbereich vorliegt, kommt es auf den Zuschnitt und die Größe der betroffenen Grundstücke nicht an. Maßgeblich ist allein die vorgefundene Bebauung, grundsätzlich endet der Innenbereich unabhängig von der Grundstücksgröße hinter dem letzten Haus. Weiter reicht es für die Annahme eines Ortsteils im Sinne einer organisch gewachsenen Siedlungsstruktur nicht aus, daß allein Wohnbebauung vorliegt. Letzteres ist auch und gerade bei Splittersiedlungen im Außenbereich häufig der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß § 14 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG folgt der Senat der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Leonard